

Zwei elektrizitätswirtschaftliche Sonderabkommen von 1925/26

Ein Beitrag zu den österreichisch-jugoslawischen Beziehungen
in der Zwischenkriegszeit

Von STEFAN KARNER

Die nach dem Ersten Weltkrieg neugezogene steirische Südgrenze zeitigte vielfältigste Probleme. Neben der dominanten Volkstumsproblematik in den ehemals untersteirischen, nach 1918 slowenischen Gebieten, waren es vor allem die ökonomischen Veränderungen, die langanhaltende Wirkungen zeigten. Dazu zählte etwa die Unterbindung der Bahnlinie Klagenfurt–Maribor/Marburg–Graz (die für Kärnten korrigierende Bahn St. Paul–Bleiburg wurde erst 40 Jahre später gebaut!), das Ausbleiben der Lebensmittelfuhr für den Grazer Raum sowie die neue Situation in der Elektrizitätswirtschaft: Die Drauwasserkraft mit der fertigen KraftwerksgröÙanlage in Fala/Faal gingen verloren, die Mur wurde in einem wesentlichen Abschnitt Grenzfluß, dessen Wasserkraft mit dem neuen SHS-Staat geteilt werden mußte. Die Anlage eines Mur-Kraftwerkes zwischen Spielfeld und Radkersburg durch einen der beiden Anrainerstaaten betraf und betrifft daher naturgemäß auch die Planung und Struktur des anderen. Erst kürzlich sorgte ein angeblicher jugoslawischer Kraftwerksbauplan für Aufruhr. Im Sommer 1980 meldete etwa die „Kleine Zeitung“, Graz:¹

„Unruhe und Besorgnis herrscht derzeit unter der Bevölkerung des südsteirischen Grenzlandes: Die Arbeitsgruppe der jugoslawischen Draukraftwerke Maribor (Dem) will bei Abstell/Apaçe die Mur in einem sogenannten Kopfspeicher aufstauen. Dabei würden rund 500 ha Land und 19 Gehöfte auf österreichischem Boden überflutet werden.“

Bereits am Beginn der zwanziger Jahre machte man sich in der Steiermark Gedanken, wie man mit diesen Problemen fertig werden könnte. Nach entsprechenden bilateralen Verhandlungen wurde die ganze Problematik in Abkommen eingebracht, die zusammen mit dem österreichisch-jugoslawischen Handelsvertrag 1926 in Kraft traten und z. T. noch heute die Grundlage für die Regelung strittiger Fragen – wie etwa des oben zitierten jugoslawischen Vorhabens – sind.

Im Frieden von Saint-Germain-en-Laye vom 26. September 1919² erhielt

¹ Kleine Zeitung, Graz, vom 7. 8. 1980, Nr. 183.

² StGBI. 90. Stück, Nr. 303/21. 7. 1920, S. 1244. – Die Ratifikation erfolgte durch den Präsidenten der Nationalversammlung, Seitz, am 25. Oktober 1919.

die Republik Österreich Staatsgrenzen, die über weite Strecken historisch gewachsene Ländereinheiten, wie etwa die Kronländer Kärnten, Steiermark und Tirol, teilten. Neben den damit verbundenen politischen Problemen waren es in starkem Maße handfeste ökonomische Sachzwänge, die bilaterale Regelungen und Abkommen zum Nutzen der Anrainerstaaten forderten. Der Abschluß derartiger Sonderabkommen zwischen Österreich und seinen Nachbarstaaten wurde bereits in den einschlägigen Artikeln des Saint-Germainer Friedensvertrages vorgeschrieben. Sollten diese beiderseitigen Bemühungen zu keinem positiven Verhandlungsabschluß führen, sah der Friedensvertrag den Entscheid eines „vom Rate des Völkerbundes bestellten Schiedsrichters“ vor.³

Bereits im Mai 1921 beschloß der österreichische Nationalrat zu dieser Frage:⁴

„Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit den an die Republik Österreich angrenzenden Staaten Staatsverträge . . . abzuschließen, wobei diese Staatsverträge bloß Fragen zum Gegenstande haben, die aus Anlaß und im Zusammenhange mit der auf Grund des Artikels 29 des Staatsvertrages von Saint-Germain⁵ vorgenommenen Grenzziehung entstanden und nur für die Grenzgebiete von Bedeutung sind.“

Die auf Grund dieser Ermächtigung abgeschlossenen Staatsverträge sind unverzüglich dem Hauptausschusse des Nationalrates zur Kenntnis zu bringen.“

Die Ermächtigung der Bundesregierung, in derartige Verhandlungen einzutreten und bilaterale Sonderverträge abzuschließen, sollte mit 31. Dezember 1922 erlöschen.⁶

Doch bereits vor diesem Nationalratsbeschluß hatte Österreich verschiedene dringende bilaterale Abmachungen mit den anderen Nachbarstaaten getroffen. Die ersten Staatsverträge mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen⁷ kamen bereits zwei Jahre vor dem erwähnten Nationalratsbeschluß von 1921 und während der außenpolitisch schwerst belasteten Phase der Kämpfe um die Kärntner- bzw. steirische Grenzziehung⁸ zustande. In diese Zeit fielen die für Österreich wichtigen Abkommen zur Lebensmittellieferung durch den SHS-Staat. Im Jahre 1919 schloß man mit dem SHS-Staat ein Zoll-

³ Ebd.

⁴ BGBl. 128/2. 6. 1921; Bundesverfassungsgesetz vom 11. 5. 1920.

⁵ StGBI. 90. Stück, Nr. 303, S. 1033. – Der Art. 29 betrifft die Zusammensetzung der Grenzregelungsausschüsse. Sie konnten sowohl „die im Gelände noch zu bestimmende Linie“ bezeichnen als auch die Revision der durch Verwaltungsgrenzen bestimmten Teilstrecken der im August 1914 bestandenen internationalen Grenzen herbeiführen. Die Entscheidungen der Grenzregelungsausschüsse waren für die Beteiligten bindend.

⁶ Wie Anm. 4.

⁷ Im vorliegenden Aufsatz werden die Bezeichnungen „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ (SHS-Staat), Jugoslawien und Südslawien gleichgesetzt. – Zu den ersten österreichisch-jugoslawischen Abkommen, vor allem die Kompensationsverträge zur Lebensmittellieferung, vgl. Stefan Karner, Die Abtrennung der Untersteiermark 1918/19, in: Symposionband „60 Jahre Volksabstimmung in Kärnten“, Klagenfurt 1981 (i. D.).

⁸ Vgl. Anm. 14.

Übereinkommen⁹ sowie ein „Abkommen über Zwangsvollstreckung auf Grund von Exekutionstiteln“ ab.¹⁰ Es folgten in den nächsten Jahren weitere österreichisch-jugoslawische Verhandlungen, die man relativ rasch positiv abschloß: 1922 wurde ein Paß-Übereinkommen,¹¹ 1923 das Südbahn-,¹² Sequester- und Archiv-Übereinkommen¹³ unterzeichnet. Diese zwischenstaatlichen Verträge dokumentierten ohne Zweifel den Beginn einer Normalisierung in den Beziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien, die durch die Grenzziehungsproblematik schwerst belastet gewesen waren.¹⁴

Rund ein Jahr nach Abschluß der Grenz- und Abwehrkämpfe und nach der für Jugoslawien verlorenen Kärntner Volksabstimmung im Oktober 1920 liefen in Österreich bzw. der Steiermark Bemühungen an, im Interesse der neuen südsteirischen Grenzgebiete zu einem weiteren wirtschaftlichen Übereinkommen mit Jugoslawien zu kommen. Dabei ging es auf steirischer Seite in erster Linie um die Sicherstellung der Stromversorgung in den südoststeirischen Grenzgebieten sowie um die Priorität bei der Ausnützung der Murwasserkraft in der neuen Grenzstrecke.

Die Steiermark und Österreich hatten ja durch die Abtrennung der Untersteiermark eine so schnell nicht zu ersetzende energiewirtschaftliche Einbuße erlitten: Das kurz vor Kriegsende an der Drau bei Maribor/Marburg angelaufene Großkraftwerk Fala/Faal¹⁵ hätte den elektrischen Strom vor allem in die Grazer Region, die Obersteiermark und bis nach Wien einspeisen sollen. Dazu war bereits ein weiteres Drau-Großkraftwerk in Maribor/Marburg–Mariborski otok/Felberinsel im konkreten Planungsstadium und sollte sofort nach Kriegsende ebenfalls von der Steiermärkischen Elektrizitätsgesellschaft (STEG)

⁹ StGBI. 278/22. 5. 1919.

¹⁰ StGBI. 80/22. 4. 1919.

¹¹ BGBl. 44/12. 4. 1922.

¹² BGBl. 105/6. 10. 1923.

¹³ BGBl. 118/15. 12. 1923. Vgl. dazu: F. Zwitter, Arhivska konvencija z Avstrijo iz leta 1923 in vprašanje njene izvedbe, in: Časopis za zgodovino in narodopisje, NF, 3/1967, S. 270–286; und HHStA wie Anm. 30.

¹⁴ Zur Grenzziehungsproblematik vgl. u. a.: R. Hinteregger, Abwehrmaßnahmen an der untersteirischen Grenze 1918/19, in: ZHVSt 66/1975, S. 231–248; L. Ude, Boj za severno slovensko mejo 1918–1919. Maribor 1977; M. Straka, Untersteiermark, unvergessene Heimat. Graz 1965; E. Steinböck, Die Volkswehr in Kärnten unter Berücksichtigung der Freiwilligenverbände. Publikationen des Österr. Instituts für Zeitgeschichte 2/1963; W. Neumann, Abwehrkampf und Volksabstimmung in Kärnten 1918–1920. Legenden und Tatsachen. Das Kärntner Landesarchiv. Bd. 2, Klagenfurt 1970. C. Kromer, Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Frage Kärntens 1918–1920. Aus Forschung und Kunst, Bd. 7, Klagenfurt 1970; H. Haas, Kärntner Abwehrkampf – eine Geschichtsfälschung. Die diplomatischen Hintergründe, in: Neues Forum, Dezember 1972; T. Pečar, Die Stellung der slowenischen Landesregierung zum Land Kärnten 1918–1920. Phil. Diss. Wien 1973; H. Haas – K. Stuhlpfarrer, Österreich und seine Slowenen. Wien 1977; St. Karner, Das Jahr 1918 als Wendepunkt für die Energiewirtschaft der Steiermark und Sloweniens; in: BlHk 4/1978, S. 107–121; M. Straka, Die Verkehrsverbundenheit der Kärntner Wirtschaft mit der Umwelt. Phil. Diss. Graz 1933.

¹⁵ Vgl. vor allem: St. Karner, Das Jahr 1918 als Wendepunkt, wie Anm. 14.

gebaut werden.¹⁶ Es ging nun im Rahmen des gesamtsteirischen Kraftwerksprogramms¹⁷ und nach dem Verlust der Draustrecke vor allem darum, wenigstens die Mur in ihrer vollen, noch zur Verfügung stehenden Länge für die Stromversorgung der Steiermark zu erhalten; das hieß also, auch in jenem längeren Streckenabschnitt, der nunmehr die Staatsgrenze zwischen Österreich und dem SHS-Staat bildete.

Denn die an der unteren Mur gelegenen Kraftwerke, im einzelnen wird darauf noch einzugehen sein, waren zwar veraltet, deckten aber dennoch den notwendigen Strombedarf. Ganz klar schien jedoch den maßgebenden Männern der steirischen Elektrifizierung¹⁸ auch angesichts der damals herrschenden Kohlenarmut¹⁹ und des kalkulierbaren Steigens des Strombedarfs, die rationelle Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte in modernen Wasserkraftanlagen zu sein. Die Möglichkeit der verstärkten Einbeziehung minderwertiger steirischer Kohle zur Gewinnung von kalorischer Energie wurde von den Verfechtern des gesamtsteirischen Kraftwerksprogramms kategorisch abgelehnt und stieß auch bei den anderen führenden Experten – nicht zuletzt auf Grund der Geschäftspraktiken des GKB-Präsidenten Viktor Wutte – zum Nachteil der steirischen Stromversorgung und Wirtschaft immer mehr auf Ablehnung.²⁰ Angesichts der ganz auf die Wasserkraft aufgebauten steirischen Elektrifizierungskonzeption hätte natürlich der Verlust der Mur-Grenzstrecke von Spielfeld bis nach Radkersburg eine vermehrte Strombereitstellung im etwa 30 km langen Grenzstreifen auf Jahre hinaus unmöglich gemacht. Die steirischen Intentionen hatten glücklicherweise einen Verbündeten: Es war die Natur selbst, die sie unterstützte. Denn im Hinblick auf die Bodengestaltung des rechten Murufers zwischen Spielfeld und Mureck und bei der ungenügenden Flußlänge zwischen Mureck und Radkersburg war die Anlage von größeren Wasserkraftwerken an der unteren Mur nur am linken, d. h. österreichischen Ufer, möglich.

Im folgenden sei kurz auf den Wasserkraftwerke-Ist-Stand in dieser Grenzregion zu Kriegsende 1918 eingegangen: In Radkersburg bestand ein von der Stadtgemeinde im Jahre 1913 eröffnetes Kraftwerk an der Mur, das im Jahre 1918 500.000 kWh Strom absetzte. Im gleichen Jahre, 1913, hatte auch die Gemeinde Mureck ein eigenes Kraftwerk errichtet, das mit Dieselmotoren betrieben wurde; das Murecker Kraftwerk hatte 1918 72.000 kWh Strom verkauft. Kleinere Wasserkraftwerke in der Grenzzone gab es in Alt- und Neu-

¹⁶ Ebd. Vgl. auch: St. Karner, Das Draukraftwerk Fala/Faal und die Anfänge einer slowenischen Verbundwirtschaft, in: Int. Kulturhistorisches Symposium Mogersdorf, Osijek 1978 (in Druck).

¹⁷ Vgl. auch: St. Karner, Die Kohle und die Anfänge der gesamtsteirischen Stromversorgung, Referat bei der Jahreshauptversammlung des MHVÖ, Leoben, 13. 6. 1980, in: Mitteilungen des MHVÖ 2/1980, S. 18–27.

¹⁸ Dazu zählten in erster Linie Richard Hofbauer, Josef Rohshaendler, Franz Pichler und Hans Marbler.

¹⁹ Wie Anm. 17 und: F. Vieider, Der steirische Kohlenbergbau. Eine wirtschaftsgeschichtliche Betrachtung. Jur. Diss., Graz 1949.

²⁰ Im einzelnen vergleiche dazu St. Karner, wie Anm. 17.

dörf, Donnersdorf, Gosdorf, Halbenrain, Oberschwarza und Spielfeld mit zusammen 580 PS Leistung.²¹ Dabei handelte es sich ausschließlich um private Versorgungsanlagen für kleinere Betriebe. Darüber hinaus gab es im nunmehr jugoslawischen Abstaller Feld (Apaško polje), westlich von Radkersburg, eine Reihe kleinerer Wasserkraftwerke, die katastermäßig zwar kaum erfaßt waren (so daß genaue Erzeugungsmengen nicht angegeben werden können), aber doch mehrere kleinere Gewerbe- und fabrikmäßige Betriebe sowie Ortsnetze mit Strom versorgten.

Den knapp 600.000 verkauften Kilowattstunden der Kraftwerke Radkersburg und Mureck stand ein errechneter künftiger *Mehr*bedarf dieser zwei städtischen Verbrauchszentren von etwa 340.000 kWh/Jahr (für Licht- und Heizzwecke, das Kleingewerbe und die Landwirtschaft) gegenüber. Und dieses, in summa doch relativ geringe Mehrerfordernis an elektrischem Strom, so kalkulierte man damals, würde sich leicht aus der steirischen Mur im Grenzgebiet selbst decken lassen, wenn die Entnahme des Betriebswassers etwa schon unterhalb des STEG-Kraftwerkes Lebring erfolgte und ein nördlich längs der Mur geplanter Werkskanal bis unterhalb von Radkersburg geführt würde bzw. wenn das von der STEG geplante Murkraftwerk Puntigam-Werndorf zur Ausführung gelangte.

Andererseits fürchtete man steirischerseits auch den Bau von kleineren Kraftwerken im jugoslawischen Grenzgebiet, weil diese ihren Strom auch auf das etwas unterversorgte österreichische Gebiet liefern könnten. Es galt daher sicherzustellen, daß

1. im Grenzgebiet, zumindest aber am linken Murufer, nur Österreich Kraftwerke bauen dürfe,
2. auch österreichische Kraftwerke ihren Strom nach Jugoslawien exportieren dürften.

Im Hinblick darauf und unter Bezugnahme auf den Verlust des Großkraftwerkes Fala/Faal nach der Abtrennung der Untersteiermark formulierte das österreichische Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten am 25. Juni 1921 daher sehr klar die Zielsetzungen, die beim Abschluß eines Übereinkommens mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen zu vereinbaren wären.²²

1. Österreich müßte das ausschließliche Recht gewährt werden, im Bereich des Grenzgebietes Großwasserkraftanlagen am linken Murufer zu errichten und die rechtsufrigen (jugoslawischen) bestehenden kleinen Wasserkraftwerke gegen Barentschädigung oder Lieferung von Kraft, so wie dies auch österreichischerseits erfolgen sollte, einzulösen.

2. Jedwede Vergrößerung bestehender Wasserwerke oder Neukonzessionierungen von Wasserkraftanlagen am rechten Murufer hätte zu unterbleiben.

3. Hingegen sollte den schon bestehenden, nunmehr auf der jugoslawischen Seite der Mur gelegenen oder in Hinkunft im Bereich des Abstaller Feldes

²¹ Amtlicher Anzeiger Steiermarks, Graz 1922, S. 204 ff.

²² StmLA 345-R-16/1-1926.

(Apaško polje) zu errichtenden Wasserkraftanlagen die mit keinerlei Abgaben belastete, freie Ausfuhr von elektrischem Strom in das österreichische Gebiet zugesichert werden, und zwar ohne zeitliche Beschränkung und ohne Unterschied, ob der auszuführende Strom für eigene Zwecke der Unternehmungen Verwendung finden soll oder zur Abgabe an Dritte bestimmt wäre.

In einer ersten, internen Stellungnahme begrüßte die Steiermärkische Landesregierung grundsätzlich die Zielsetzungen des Handelsministeriums. Im einzelnen gab sie jedoch rein sachlich u. a.²³ zu bedenken, daß die Errichtung von Wasserkraftwerken an Grenzflüssen natürlich auch das gegenüberliegende, staatsfremde Ufer in Mitleidenschaft zöge, die Anwendung des eigenen Wasserrechtsgesetzes auf das andere Ufer jedoch ausgeschlossen wäre „und mangels bestehender Staatsverträge die Verhinderung der Errichtung von Wasserkraftanlagen am staatsfremden Flußufer letzten Endes nur eine Machtfrage sein könne“. Aus diesem Grund urgierte die Landesregierung dringend die Schaffung eines weiteren, auch auf die Wasserkraftausnutzung bezugnehmenden Übereinkommens zwischen Österreich und dem SHS-Staat.²⁴ Bis dahin glaubte man, die ganze Problematik in einem „elektrizitätswirtschaftlichen Abkommen“ einfangen und verhandeln zu können.

Tatsächlich erarbeitete das österreichische Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten noch im Jahre 1921 einen Vertragstext über die „Ausnützung der Wasserkräfte an der Mur“, doch glich dieser erste Entwurf eher einem Diktat als einer brauchbaren und für die Gegenseite akzeptierbaren Verhandlungsgrundlage.²⁵

1. Die Ausnützung der Wasserkräfte der Mur bis zu ihrem endgültigen Austritt aus dem österreichischen Staatsgebiet unterhalb der Stadt Radkersburg bleibt ausschließlich Österreich überlassen.

2. Die derzeit bestehenden Wasserwerke am rechten Ufer bleiben vorderhand in ihrem derzeitigen Ausmaße in Betrieb. Wie bisher, steht aber auch in Zukunft den Werken für den Fall der Änderung des Flußregimes kein Recht auf den unbedingten Zufluß der benötigten Wassermenge zu.

3. Konzessionen für neue Wasserkraftanlagen auf dem rechten Murufer und für Vergrößerung der bestehenden Wasserwerke dürfen nicht mehr erteilt werden. Die Bewilligung zur Überstellung von Schiffmühlen auf dem rechten Murufer wird nur mit Zustimmung der Murregulierungskommission erteilt werden.

4. Alle Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Wasserwerken im Bereiche des Murflusses dürfen nur im Einverständnis mit der Bauleitung der Murregulierung vorgenommen werden.

²³ Die nationalpolitische Abteilung stellte völlig zu Recht vor allem die Feststellung des Entwurfes richtig, wonach Österreich und Jugoslawien ihren Strombedarf zu decken instande wären. Dabei machte sie darauf aufmerksam, daß der SHS-Staat – vor allem durch den Besitz des Faaler Großkraftwerkes – seinen Bedarf im nördlichen Gebiet nicht nur gedeckt hatte, sondern sogar über bedeutende Mengen an Stromüberschuß verfügte. Notiz vom 28. 9. 1921.

²⁴ StmLA, 345-R-16/1-1926, Aktennotiz vom 29. 8. 1921.

²⁵ Ebd. – Der erste Entwurf ist undatiert.

5. Für den Fall der Erbauung eines Großkraftwerkes am linken Ufer wäre das Recht zu wahren, behufs restloser Erfassung der vorhandenen Wassermenge die rechtsufrigen Wasserwerke gegen Barentschädigung oder Lieferung von Kraft abzulösen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt auf gleicher Basis wie für die österreichischen Kleinwerke.

Daß mit diesen Forderungen bei weitem über das Ziel hinausgeschossen wurde, liegt auf der Hand, geht aber nicht zuletzt auch daraus hervor, daß sich der österreichische Geschäftsträger in Belgrad, Kronholz, weigerte, diesen Entwurf an die SHS-Regierung weiterzuleiten. Besonders der letzte Passus, der eine Monopolstellung der österreichischen Kraftwerke von vornherein auch auf die jugoslawische Seite und die jugoslawischen Konsumenten besiegeln sollte, wurde als zu weitgehend aufgefaßt.

Nach diesem blamablen ersten Anlauf nahm das Handelsministerium sofort eine Neuredaktion des Entwurfes vor, der erst relativ spät, am 30. Mai 1923, an die Steiermärkische Landesregierung weitergeleitet wurde. Dieser zweite Entwurf war im Ton verbindlicher, im substantiellen änderte sich jedoch kaum etwas. Allerdings war man in Wien vorsichtiger geworden, und das Bundeskanzleramt bat gleichzeitig die steirische Landesregierung um Mitteilung, ob sich die Vorschläge des Handelsministeriums „mit den dortigen Wünschen bezüglich des Abkommens decken oder ob sie nach dortiger Ansicht noch einer Ergänzung oder Erweiterung bedürfen“.²⁶ Doch noch vor einer Stellungnahme der Landesregierung übersandte das Auswärtige Amt am 23. August 1923 einen weiteren, dritten Entwurf, der vor allem die Bestimmung enthielt, die wasserrechtlichen Angelegenheiten sowie etwa erforderliche administrative Maßnahmen „im gegenseitigen Einvernehmen“ zu treffen.²⁷ Auch zu diesem dritten Entwurf sollte die steirische Landesregierung Stellung beziehen.

Dazu und als Vorbereitung zu den Marburger Verhandlungen lud die Steiermärkische Landesregierung am 18. Oktober 1923 zu einer großen Besprechung in der nationalpolitischen Abteilung (Grazer Burg) ein, an der neben den höchsten Regierungsvertretern Experten und Firmenfachleute²⁸ teilnahmen. Der Sitzung lag eine umfangreiche Tagesordnung zugrunde. Sie umfaßte die zu einem Paket zusammengefaßten und angestrebten Sonderübereinkommen über

²⁶ StmLA, 345-R-16/1-1926, zweiter Entwurf vom 30. 5. 1923. Durch die anfängliche Nicht-einbeziehung der steirischen Landesregierung in die bilateralen, österreichisch-jugoslawischen Verhandlungen hatte man bereits 1922 Schiffbruch erlitten, da die Grenzverkehrsfrage erst nach der Einschaltung der nationalpolitischen Abteilung der Landesregierung geregelt werden konnte. Landtagsprotokoll vom 26. 4. 1923.

²⁷ Allerdings enthielt der Entwurf noch immer die Bestimmung, daß „die Erteilung von Bewilligungen für die Errichtung von Wasserkraftanlagen oder Vergrößerung bestehender Anlagen an der Mur im Bereiche des Grenzgebietes den österreichischen Wasserrechtsbehörden vorbehalten bleibt“. Für die Bewilligung sollten die Bestimmungen des steirischen Wasserrechtsgesetzes maßgebend sein, dies insbesondere auch hinsichtlich der Möglichkeit, kleinere Wasserkraftwerke, die in der Grenzstrecke bestanden hatten, zu enteignen.

²⁸ Unter ihnen waren Landtagspräsident Pfarrer Franz Kölbl (Halbenrain), LAbg. Med.-Rat Dr. Franz Kamnikar (Vize-Bgm. Radkersburg), fast alle Leiter der Regierungsabteilungen, Vertreter der Post- und Telegraphendirektion, des Zolloberamtes, des Ordinariates und der ldw. Genossenschaften.

den Weideverkehr; Wege, Straßen, Brücken, Überführen, Schifffahrt und Flößerei; E-Werke, Murregulierung; Schule und Kirche; Post, Telefon und Telegrafie; Jagd und Fischerei; Volksgesundheit; die Ausnützung der Wasserkräfte im Grenzbereich.²⁹ Das Ergebnis der Beratungen war nur teilweise zufriedenstellend. Während über die meisten Punkte Einigung zwischen den verschiedenen Interessen erzielt werden konnte, blieb die Frage der Wasserkraftausnutzung und der Elektrizitätswirtschaft weiterhin offen, so daß zwei Tage später – also am Tage des Verhandlungsbeginns in Maribor/Marburg – eine neuerliche Sitzung in der Grazer Burg einberufen werden mußte. Der dabei ausgearbeitete Entwurf diente den österreichischen Unterhändlern in Maribor/Marburg als Verhandlungsbasis. Denn inzwischen hatte das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, am 15. Oktober 1923 der Steiermärkischen Landesregierung eröffnet, daß bilaterale Verhandlungen mit Jugoslawien zur Erklärung der angeführten noch offenen Punkte unmittelbar bevorstünden und ab 20. Oktober 1923, also schon 5 Tage (!) später, in Maribor/Marburg – auch mit Kärntner Vertretern – beginnen würden. Hauptthemen sollten neben den angeführten Sonderabkommen (wobei vor allem Wert auf das Elektrizitätsabkommen gelegt wurde) in erster Linie die definitive Bestimmung der beiderseitigen Grenz-zonen für den kleinen Grenzverkehr sowie ein Abkommen über den Touristenverkehr sein.³⁰ Was die Wasserkraft und energiewirtschaftliche Seite der Verhandlungen betraf, übermittelte die Landesregierung am 22. Oktober 1923 dem Unterhändler in Maribor/Marburg die auf Grund der Besprechungen vom 18. und 20. Oktober 1923 ausgearbeiteten Vorschläge und Richtlinien.³¹

„1. Beide Staaten verpflichten sich, unbeschadet der den Wasserwerksbesitzern bezüglich der Erhaltung ihrer Anlagen gesetzlich oder auf Grund der Konzessionen obliegenden Verpflichtungen, die zum Fortbestand der an der unteren Mur befindlichen Wasserkraftwerke etwa erforderlich werdenden administrativen Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.“

2. Die ministerielle Fassung: „Die Erteilung von Bewilligungen für die Errichtung von Wasserkraftanlagen oder Vergrößerung bestehender Anlagen an der Mur im Bereiche des Grenzgebietes bleibt den österreichischen Wasserrechtsbehörden vorbehalten und gelten für die Bewilligungen die Bestimmungen des steiermärkischen Wasserrechts . . .“ wurde von der Landesregierung schwerer Kritik unterworfen. Die Landesregierung meldete Bedenken sowohl wegen der Frage des ausdrücklichen Vorbehalts der Wasserkraftausnutzung an der Murgrenzstrecke als auch bezüglich der Kompetenzfestsetzung an.

3. Der „alte“ Punkt 3 in der dritten Fassung (Ministerentwurf; Zusicherung der Stromzufuhr aus dem Faaler Werk) wurde aus dem wasserrechtlichen Übereinkommen grundsätzlich „eliminiert“ und in das Elektrizitätswirtschaft-

²⁹ Sie waren zum Teil bereits im Schlußprotokoll zum Artikel VIII des Belgrader Grenzverkehrsabkommens von 1920 angesprochen worden. – StmLA, 345-R-16/1-1926, Notiz vom 15. 10. 1923.

³⁰ Ebd. – und: Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien (HHStA), Handel und Industrie, Liasse Südslawien, K. 446.

³¹ StmLA, 345-R-16/1-1926, 22. 10. 1923.

liche Sondereinkommen transferiert.³² Dafür wollte die Landesregierung die Draukonzession für Ožbold/St. Oswald, für die das Erhebungsverfahren noch vor Kriegsende abgeschlossen worden war,³³ durchbringen.

Gleichzeitig nahm die Steiermärkische Landesregierung (Burg) in einer ausführlichen Äußerung auch zu den drei Entwürfen des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Stellung. Und in diesen detaillierten Ausführungen kamen die Intentionen und Ansichten der steirischen Behörden deutlich zum Ausdruck. Ohne ursprünglich beabsichtigt, war diese Stellungnahme auch eine wesentliche Entscheidungshilfe bei den angelaufenen Marburger Verhandlungen. In dieser Stellungnahme schlugen die zuständigen Abteilungen 10³⁴ und 16³⁵ der Landesregierung am 20. Oktober 1923 vor allem ein taktischeres Vorgehen von österreichischer Seite hinsichtlich der Wasserkraftausnutzung am rechten, d. h. jugoslawischen Murufer, das ja ohnehin kaum zur Anlage von Kraftwerken geeignet war, vor. „Daher kann es“, so die Steiermärkische Landesregierung, „eventuell überflüssig oder bedenklich erscheinen, in dieser Hinsicht – d. i. bezüglich der Ausnützung der Murwasserkräfte am linken Ufer – sich erst ein Vorrecht auszubedingen, für welches man eventuell noch Kompensationen geben muß.“

Weiters gaben die Fachabteilungen zu bedenken, daß „die Festsetzung der Kompetenz der österreichischen Behörden für die Anlagen, die ganz oder teilweise auf jugoslawischem Staatsgebiete errichtet werden, zu den größten Komplikationen führen müßte“, ja nach Ansicht der Landesregierung „geradezu unmöglich bzw. undurchführbar“ erschien. Denn mit dieser uneingeschränkten Bestimmung, so argwöhnte die Landesregierung, kämen zu den unmittelbaren Grenzkraftwerksprojekten auch alle jene Kraftwerksbauvorhaben in die Kompetenz der steirischen Behörden, die lediglich das Verhältnis der jugoslawischen Werksbesitzer zu den jugoslawischen Interessenten beziehungsweise zu den jugoslawischen öffentlichen Interessen betreffen würden. „Hinzu kommt noch, daß der österreichischen Behörde auf jugoslawischem Gebiete naturgemäß jede Exekutive fehlt.“

Außerdem bezeichneten es die Abteilungen 10 und 16 als unbegründet, „bezüglich der Enteignung nur von ‚kleineren‘ Wasserkraftanlagen zu sprechen, da gegebenenfalls naturgemäß auch größere solche Kraftanlagen zu enteignen wären“.

Einen Sinn für Realpolitik bewies die Landesregierung auch, als sie unmißverständlich zum Ausdruck brachte, daß eine Vergrößerung bestehender

³² Von Landesregierungsseite wurde damit die Abt. 4 befaßt.

³³ Die Konzession für den Bau des Draukraftwerkes wurde noch im Dezember 1918 (!) erteilt. – StmLA, 345-R-16/1-1926.

³⁴ Die Abt. 10 war in der Hartiggasse 2 untergebracht und umfaßte folgende Referate: Wildbachverbauung, Berg- und Hüttenwesen, Wasserrecht, Straßen- und Bauangelegenheiten sowie das Straßenwesen. Vorstand war LRR Dr. Wilhelm Pendl, sein Stellvertreter LRR Dr. Hans Duka. – Amtlicher Anzeiger Steiermarks. Graz 1922, S. 112.

³⁵ Ebd., die Abt. 16 (Burggasse 2) umfaßte den Wasserbau. Vorstand: Hofrat Ing. Anton Weber, Stellvertreter: Hofrat Ing. Franz Bargum.

Kraftwerke am rechten, d. h. jugoslawischen Murefer absolut zu verbieten nicht angebracht sei; vielmehr sollte versucht werden, daß die jugoslawische Seite bei einer etwaigen Vergrößerung dieser Anlagen den Ist-Wert vor der Vergrößerung dem österreichischen Staate ablöst. Denn hier fürchtete natürlich die Steiermärkische Landesregierung eine gewisse Konkurrenz seitens der jugoslawischen E-Werke, zumal klar war, daß das Murecker und Radkersburger Gebiet von der Landesversorgungsgesellschaft STEWEAG in absehbarer Zeit nicht mit elektrischem Strom versorgt werden konnte.³⁶

Man sah es von steirischer Seite also offensichtlich lieber, das Murecker und Radkersburger Gebiet, zumindest für ein paar Jahre, in einem schlechten Versorgungszustand zu lassen, als den notwendigen Strom von Slowenien einzuführen.³⁷

Zum Hauptpunkt der Verhandlungen, der Errichtung von Kraftwerken im Grenzgebiet, schlug daher die Steiermärkische Landesregierung folgenden Vertragstext vor:

„Für die Errichtung von Wasserkraftanlagen oder für die Vergrößerung bestehender solcher Anlagen an der Mur im Bereiche des Grenzgebietes ist die einvernehmliche Bewilligung der österreichischen und jugoslawischen Rechtsbehörde dann erforderlich, wenn die Anlagen bzw. Teile derselben auf beiden Staatsgebieten gelegen sind. Sofern dies nicht der Fall ist, die Anlage daher zur Gänze nur auf einem Staatsgebiet liegt, die Errichtung oder Änderung jedoch trotzdem auf öffentliche oder private Rechte oder Interessen auf dem anderen Staatsgebiet berühren kann, sind auch in diesem Falle die Wasserrechtsbehörde des anderen Staatsgebietes und durch deren Vermittlung die in ihrem Staatsgebiete weiter in Betracht kommenden Behörden und Interessenten den Verfahren beizuziehen.“³⁸

Bezüglich der Ausfuhr von elektrischer Energie von Jugoslawien auf österreichisches Gebiet regten die Abteilungen 10 und 16 ein eigenes Elektrizitätswirtschaftliches Sonderübereinkommen an.

Schon am 29. Oktober 1923, also sehr bald nach der Stellungnahme der Landesregierung und dem Verhandlungsbeginn in Maribor/Marburg, fand in Radkersburg eine Besprechung „an Ort und Stelle“ zwischen der österreichischen Verhandlungsdelegation und den Radkersburger Interessenten über die Ausnützung der Murwasserkräfte, vor allem im Raum des Gemeindegebietes

³⁶ Zur Einteilung der Steiermark in Strom-Versorgungskreise und deren Prioritäten vgl. R. Hofbauer, Die Energieversorgung Mittelsteiermarks. Graz 1922; O. Rieger, Zur Energiewirtschaft in Steiermark, in: Die Wasserwirtschaft 8/1925, S. 142 ff.; Bericht über den Ausbau der Wasserkraft in Steiermark durch die STEWEAG, in: Die Wasserwirtschaft 1/1925, S. 4 ff., sowie St. Karner, Der Kampf zwischen „weißer“ und schwarzer Kohle. Zu den Anfängen einer gesamtsteirischen Elektrizitätswirtschaft, in: BIHK 4/1977, S. 124, und Karner, Kohle und Stromversorgung, wie Anm. 17.

³⁷ Die Möglichkeit des gegenseitigen Stromaustausches, von dem in den offiziellen Stellungnahmen und Verhandlungen immer wieder gesprochen wurde, bestand de facto nur auf dem Papier, da die Steiermark damals noch selbst ein Strom-Notstandsgebiet war und der Aufbau einer Landesstromversorgung gerade erst begonnen hatte.

³⁸ StmLA, 345-R-16/1-1926, Äußerung der Abt. 10 und 16 am 20. 10. 1923.

von Radkersburg, statt. Hier wurden die Delegierten mit ihren zumeist vom „Grünen Tisch“ stammenden Vorschlägen mit der Bevölkerung, die von den Abmachungen direkt betroffen war, konfrontiert. Und in Radkersburg, vor drei Jahren noch Schauplatz der steirischen „Abwehrkämpfe“, herrschten natürlich klare Fronten. Im wesentlichen erhoben dabei Vertreter der Stadtgemeinde Radkersburg schwerste Bedenken gegen die österreichischen Vorstellungen, im Falle eines Kraftwerksbaus auf österreichischer Seite auch die „jugoslawische Seite zu hören“, ja sogar der jugoslawischen Behörde ein Zustimmungsrecht zu erteilen. Man kam schließlich – nicht zuletzt auf Grund der Radkersburger Bedenken – auf österreichischer Seite überein, bei den Marburger Sitzungen zunächst keine weiteren Vorstöße mehr zu unternehmen und eventuelle konkrete Vorschläge der jugoslawischen Seite bzw. ein Verhandlungsangebot abzuwarten.³⁹

Bei den Verhandlungen in Maribor/Marburg wurde die österreichische Delegation von Sektionsrat Dr. Kurt Frieberger⁴⁰ als Vertreter der österreichischen Regierung, den Reg.-Vizepräsidenten Oskar Lobmeyer (Kärnten) und Viktor Neuwirth (Steiermark) angeführt.⁴¹ Die Unterhändler in Maribor/Marburg standen natürlich in ständigem Kontakt mit den österreichischen und steirischen zuständigen Stellen, die ihnen die entsprechenden Richtlinien gaben. Dabei zeigt etwa in der sehr heiklen Frage der Lieferungsverträge für E-Werke in der Grenzzone die ausführliche Stellungnahme der nationalpolitischen Abteilung der Steiermärkischen Landesregierung überaus deutlich die Gedankengänge der damals führenden Köpfe der steirischen Elektrifizierung. Deutlich zeigt sich aus der Äußerung aber auch, daß man auf steirischer Seite 1923 noch keineswegs auf das Faaler Großkraftwerk gänzlich vergessen hatte, ja jede Gelegenheit suchte, doch noch das ehemalige STEG-Kraftwerk in die steirische Stromversorgung einbinden zu können. Im folgenden seien daher die wichtigsten Passagen der Äußerung der nationalpolitischen Abteilung (undatiert, um den 15. 11. 1923) wiedergegeben.⁴²

„Österreich hat, insbesondere bei der in der letzten Zeit eingetretenen Entwicklung in der Elektrizitätswirtschaft des Landes kein wesentliches Interesse daran, Strom von Südslawien zu beziehen, im Gegenteil: Sein Interesse beschränkt sich vielmehr in der Hauptsache darauf, Strom an einige wenige Nachbargemeinden des fremden Staatsgebietes, die uns durch wirtschaftliche Beziehungen, Stammeszugehörigkeit und kulturelle Zusammenhänge nahestehen, abgeben zu können. Streng genommen wäre daher das Abkommen vom Standpunkt Österreichs auch in seinen Einzelheiten derart zu verfassen gewe-

³⁹ StmLA, 345-R-16/1-1926, Aktennotiz vom 30. 10. 1923. Die jugoslawischen Vorstellungen zur Ausnützung der Mur-Wasserkraft wurden um den 10. 11. 1923 auf den Tisch gelegt. Schon am 13. 11. 1923 fand in der nat.-pol. Abt. in Graz darüber eine Sitzung statt, bei der man die österreichische Position zu den Vorschlägen festlegte. – Vgl. auch: Das untere Murtal und die Slowenen: HHStA, Präs. NPA, Liasse Südslawien, K. 802.

⁴⁰ HHStA, Handel- und Industrie, Liasse Südslawien, K. 446.

⁴¹ Ebd., und Bericht Friebergers vom 19. 10. 1923.

⁴² StmLA, 345-R-16/1-1926.

sen, daß es einem beschränkten Lieferinteresse Österreichs ohne zu weitgehende Zugeständnisse an die Gegenseite entsprochen hätte.

Wenn dies nicht durchwegs geschehen ist, so deshalb, weil es nicht ausgeschlossen erscheint, daß im Zuge der Verhandlungen mit SHS schließlich doch Stromlieferungen der Gegenseite werden zugestanden werden müssen, in welchem Fall es unzweckmäßig gewesen wäre, sämtliche Vorschriften von vorn herein auf den Fall des Ausschlusses solcher Stromlieferungen zugeschnitten zu haben. Aus diesem Grunde wurde in mancher Hinsicht, so bezüglich der Gerichtszuständigkeit und des anzuwendenden Rechtes, überhaupt darauf verzichtet, eine Regelung zu treffen, da sie grundsätzlich sein müßte, je nachdem Stromlieferungen Österreichs überwiegen oder jene von SHS.

Jedenfalls wären, wenn Stromlieferungen Südslawiens nach Österreich in stärkerem Maße zugelassen werden sollten, was dieser Entwurf vorsieht, insbesondere eine bestimmte Verpflichtung auf Zulassung von Strom aus dem Faaler Werk oder hinsichtlich der Aufrechterhaltung der vor dem Umsturz bewilligten Leitung Faal–Graz übernommen werden müßten, unter allen Umständen die Verhandlungen zum Zwecke neuerlicher Fühlungnahme mit den beteiligten österreichischen Kreisen zu vertagen. Die Aufrechterhaltung des § 2 des alten Entwurfs wäre also ein reines Geschäft an Südslawien, das um so bedenklicher ist, als auf südslawischer Seite ein Werk besteht, für das diese Bestimmung tatsächlich Bedeutung gewinnt, nämlich das Faaler Werk mit rund 35.000 kW.“

Trotzdem kamen die Verhandlungen, auf die weiter im Detail einzugehen den Rahmen dieses Aufsatzes bei weitem sprengen würde, rasch voran und wurden schließlich schon am 22. November 1923 positiv abgeschlossen. Als Ergebnis konnte eine Reihe von bilateralen Sonderabkommen präsentiert werden: Sie betrafen unter anderem die Ausnutzung der Wasserkräfte, die Murregulierung, die Benützung der Straßen, Wege, Brücken und Überfahren sowie die Regelung von Schiffahrt und Flößerei⁴³ in der Grenzzone zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen⁴⁴ sowie das erwähnte Abkommen über Lieferungsverträge für E-Werke in der Grenzzone. Die Vertragstexte der Sonderabkommen stellen im allgemeinen doch einen Kompromiß zwischen den jugoslawischen und österreichischen Vorstellungen dar, kommen jedoch in der Frage der Ausnutzung der Wasserkräfte oft sehr nahe an die Vorstellungen der steirischen Behörden heran. Im

⁴³ Bezüglich der Flößerei wurde folgendes vereinbart: „Die Schiffahrt und das Flößen von Bau- und anderem Holz auf der Drau und auf der Mur in der Grenzstrecke, d. i. ab der Drau zwischen den Grenzsteinen Nr. XVII/1 und XVI/127, auf der Mur zwischen den Grenzsteinen VIII/1 und IV/1, ist den Bewohnern beider Vertragsstaaten gestattet. Wasserbauarbeiten an der Mur zwecks Erleichterung des Verkehrs mit Flößen und Booten sind im Einvernehmen mit der Murregulierungskommission durchzuführen. Abänderung von Schiff- und Floßfahrtsordnungen für die gemeinschaftlichen Flußstrecken der Drau und Mur werden von den beiden Vertragsstaaten nur im Einvernehmen vorgenommen.“ Zur damaligen Murflößerei vgl.: P. W. Roth, Flößerei im 20. Jahrhundert. Vom Ende eines alten Transportgewerbes in der Steiermark, in: Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift. Fritz Posch zum 70. Geburtstag, VdStLA, Bd. 12, Graz 1981; S. 599–608.

⁴⁴ StmLA, 345-R-16/1-1926.

folgenden werden die wesentlichsten Passagen des Sonderabkommens über die Ausnutzung der Wasserkraftwerke sowie des Sonderabkommens über Lieferungsverträge für E-Werke in der Grenzzone abgedruckt:⁴⁵

Sonderabkommen

über die Ausnutzung der Wasserkräfte in der Grenzzone zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.

1. Jeder der beiden Vertragsstaaten hat grundsätzlich das Recht, über die Hälfte der jeweils vorhandenen Wassermenge aller Wasserläufe in dem Teile, in dem sie die Grenze bilden, zu verfügen. Hiedurch werden die geltenden Wasserrechte an den erwähnten Gewässern, sofern sie vor dem 3. November 1918 erworben wurden, nicht berührt.

Werden neue Wasserbauten errichtet oder bestehende Wasserkraftwerke – die Rückstaugebiete mitinbegriffen – flußauf- oder -abwärts außerhalb der gemeinsamen Grenzstrecken erweitert und entscheidet über solche Bauten nach den bestehenden Gesetzen nur einer der Vertragsstaaten, so dürfen die öffentlichen Interessen des anderen Vertragsstaates nicht geschädigt werden. Wenn jedoch trotzdem öffentliche oder private Interessen, insbesondere Wasserrechte des anderen Vertragsstaates, in der Grenzstrecke durch diese Anlagen beeinträchtigt werden, so wird dem Geschädigten der volle Schadenersatz im Rahmen der Vorschriften der Wasserrechtsgesetze jenes Staatsgebietes geleistet, auf dem die den Schaden verursachende Anlage gelegen ist.

2. Für Anlagen in der Grenzstrecke der eingangs erwähnten Gewässer, die mehr als die Hälfte des jeweils vorhandenen Wassers ausnützen, ist von Fall zu Fall das Einvernehmen der beiderseits zuständigen Behörden erforderlich. Hiebei werden beide Vertragsstaaten grundsätzlich die rationellste Ausnutzung der Wasserkräfte ermöglichen und die gegenseitigen Interessen wohlwollend fördern.

3. Zur Errichtung neuer Wasserbauten, ferner zur Vergrößerung oder Abänderung bestehender Anlagen an den erwähnten Gewässern, insoweit sie die Staatsgrenze bilden, ist die einvernehmliche Bewilligung der beiderseits zuständigen Behörden in allen Fällen notwendig, in denen sich die Bauten oder deren Teile auf das Gebiet beider Staaten erstrecken.

Werden Wasserbauten nur auf dem Gebiete eines Staates errichtet und wird hiedurch nicht mehr als die Hälfte der jeweils vorhandenen Wassermenge ausgenützt, so sind die zuständigen Wasserrechts- oder sonstigen Behörden, wie auch die Interessenten des anderen Staatsgebietes mit den gleichen Rechten dem Verfahren beizuziehen, wie sie den eigenen Staatsbürgern nach den geltenden Wasserrechtsgesetzen zustehen.

4. Beide Vertragsstaaten verpflichten sich auf Grund der den Besitzern von Wasserbauten hinsichtlich der Erhaltung ihrer Anlagen obliegenden Verpflichtungen, die erforderlichen administrativen Maßnahmen zu treffen, hiebei nöti-

⁴⁵ StmLA, 345-R-16/1-1926 und BGBl., 20. 8. 1926, 52. Stück, Nr. 246.

genfalls das Einvernehmen zu pflegen und nach einheitlichen Grundsätzen vorzugehen.

5. Bezüglich der Murregulierung gelten die Bestimmungen des hierüber geschlossenen Sonderabkommens.

6. Dieses Sonderabkommen tritt mit dem Tage der Ratifizierung durch die Regierung beider Vertragsstaaten in Kraft. Für seine Geltungsdauer sind die Bestimmungen des Artikels VIII des provisorischen Handelsvertrages maßgebend.

Sonderabkommen

über Elektrizitätswerke in der Grenzzone zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen.

„1. Alle konzessionierten Unternehmungen zur Erzeugung und Übertragung elektrischer Energie in der Grenzzone der beiden Vertragsstaaten, die vor der endgültigen Grenzfestsetzung das Gebiet beider Grenzzone mit Strom versorgt haben, behalten weiterhin bezüglich des Betriebes und ihrer Anlagen alle Rechte. Die Vornahme der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, ferner der auf Grund ihrer Konzessionen zulässigen Installationsarbeiten ist ihnen nach den in den beiden Vertragsstaaten geltenden Vorschriften für elektrische Anlagen und für die öffentliche Sicherheit sowie gegen Zahlung der vorgeschriebenen Abgaben gestattet.

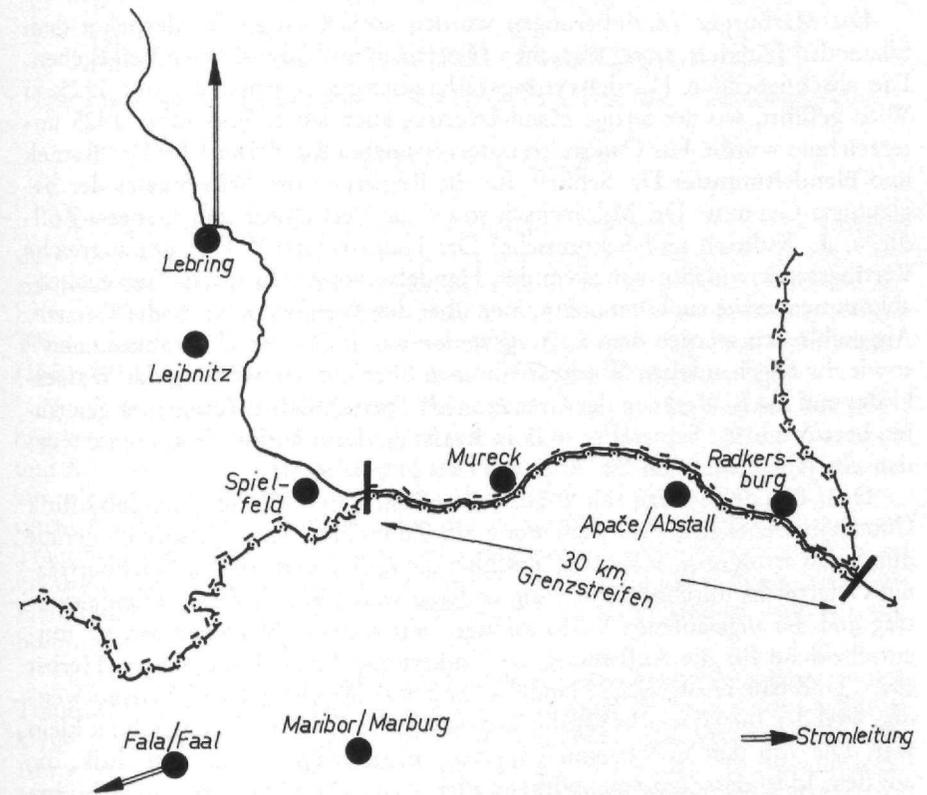
2. Für die Genehmigung von Neuanlagen zur Leitung elektrischer Energie über die Grenze oder für die Vergrößerung bereits bestehender Anlagen über das Ausmaß der bisherigen Konzessionen auf fremdem Staatsgebiet ist das Einvernehmen der zuständigen politischen Behörden zweiter Instanz beider Vertragsstaaten notwendig.

3. Den Angestellten dieser Unternehmungen wird der jederzeitige Grenzübertritt zum Zwecke der Instandhaltung und Betriebsführung unter Mitnahme der erforderlichen Werkzeuge und des Hilfsmaterials im Sinne der Vorschriften des Artikels 14, Punkt 3, des Übereinkommens, betreffend die Regelung des Grenzverkehrs, gestattet. Zu diesem Behufe müssen sie mit besonderen Legitimationen versehen sein, die von der Unternehmung ausgestellt und von den beiderseits zuständigen politischen Behörden erster Instanz vidiert sein müssen. Diese Angestellten haben sich beim Überschreiten der Grenze bei der nächsten Zollstelle zu melden.

Der Aufenthalt abseits der Arbeitsstelle und der Anlagen ist ihnen nicht gestattet.

4. Die Kündigungsfristen bestehender Verträge über die Versorgung von Gebieten des anderen Vertragsstaates mit elektrischer Energie bleiben aufrecht. Ist eine Kündigungsfrist im Verträge nicht vorgesehen oder können sich die interessierten Parteien in dieser Beziehung nicht einigen, so beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.“

Der Zeitpunkt jedoch, wann diese Sonderabkommen in Kraft treten sollten,



wurde in Maribor/Marburg noch nicht bestimmt. Man kam jedoch überein, diese Frage im Zuge der mittlerweile angelaufenen Handelsvertragsverhandlungen zwischen Österreich und Jugoslawien zu behandeln. Obwohl die Steiermärkische Landesregierung schon im Dezember 1923 geringfügige Textkorrekturen⁴⁶ der ausgehandelten Verträge urgierte, drängte das Bundeskanzleramt auf ein baldiges Inkrafttreten der Sondervereinbarung. Ohne Zweifel hätte nämlich eine textliche Änderung der Marburger Vereinbarungen erneut zu einer langwierigen Diskussion mit der Belgrader Regierung geführt. Diesen Standpunkt vertrat das Bundeskanzleramt um so fester, als im Zuge der Handelsvertragsverhandlungen die jugoslawische Delegation beantragte, „daß die in Marburg abgeschlossenen Sonderabkommen über Straßen, Wege etc., Elektrizitätswerke, Murregulierung, Fischfang und Ausnützung der Wasserkräfte

⁴⁶ Die nationalpolitische Abteilung urgierte eine textliche Änderung in Abs. 2, Punkt 1. Die Stelle sollte lauten: „werden flußauf- oder abwärts außerhalb der gemeinsamen Grenzstrecke neue Wasserbauten errichtet oder bestehende Wasserkraftwerke erweitert – die Rückstaugebiete stets mit einbegriffen – und entscheidet...“

einen integrierenden Bestandteil des abzuschließenden Handelsvertrages bilden sollen, wobei sich beide vertragsschließenden Teile das Recht vorbehalten, jederzeit die Revision dieser Abkommen zu verlangen bzw. sie zu kündigen“.⁴⁷

Die Marburger Vereinbarungen wurden schließlich als Sonderpaket dem bilateralen Handelsvertrag zwischen Österreich und Jugoslawien beigegeben. Die abschließenden Handelsvertragsverhandlungen wurden im Juli 1925 in Wien geführt, wo der fertige Handelsvertrag auch am 3. September 1925 unterzeichnet wurde. Für Österreich unterzeichneten Bundeskanzler Dr. Ramek und Handelsminister Dr. Schürff, für die Regierung des SHS-Staates der beglaubigte Gesandte Dr. Milojevitsch sowie die Vertragshändler General Zoll-dir. i. R. Kulitsch und Sektionschef Dr. Todorovitsch.⁴⁸ Das umfangreiche Vertragswerk umfaßte vor allem den Handelsvertrag selbst, das Tierseuchenabkommen sowie ein Übereinkommen über den Weideverkehr an der Grenze. Angeschlossen wurden dem Vertragswerk noch das Grenzschutzabkommen⁴⁹ sowie die abgehandelten Sonderabkommen über die Ausnützung der Wasserkräfte und die E-Werke in der Grenzzone.⁵⁰ Die tariflichen Abmachungen traten bereits am 16. September 1925 in Kraft; die Ratifikationsdokumente wurden ein Jahr später, am 22. August 1926, ausgetauscht.⁵¹

Dem Handelsvertrag mit Jugoslawien kam innerhalb der Handelspolitik Österreichs entscheidende Bedeutung zu. Zum einen hatte Österreich gerade durch den erfolgreichen Vertragsabschluß die Zollmauern zu den Nachbarstaaten Österreichs durchbrochen, zum anderen waren gerade dieser Handelsvertrag und die angelaufenen Verhandlungen mit anderen Nachbarstaaten⁵² mitentscheidend für die Aufhebung der Völkerbund-Finanzkontrolle im Herbst 1925. Und eine erfolgreiche Handelspolitik war für Österreich lebensnotwendig, weil der Inlandsmarkt für die österreichische Produktion einfach zu klein war. Die von den Völkerbund-Experten vorgeschlagene Handelspolitik, die auf dem Ideal des Zusammenwirkens aller Staaten beruhte, war undurchführbar, solange Österreich nur allein handelspolitisch aktiv war.

An diesem kleinen Beispiel des Abschlusses zweier elektrizitätswirtschaftlicher Sonderabkommen sollte aber auch versucht werden zu zeigen, daß in den Beziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien in der Zwischenkriegszeit grundsätzlich zwischen den rein politischen und wirtschaftlichen unterschieden wurde. Selbst bei härtesten außenpolitischen und diplomatischen Konfrontationen waren auf der ökonomischen Ebene die Sach- und Lebensfragen so stark, daß man hier immer wieder eine durchaus konstruktive Gesprächsbasis finden konnte; zum Nutzen beider Seiten.

⁴⁷ StmLA, 345-R-16/1-1926.

⁴⁸ Wiener Zeitung, 5. 9. 1925, Nr. 202.

⁴⁹ Dies stellte eine Neuordnung der bis dahin geltenden Grenzverkehrsabmachungen dar.

⁵⁰ Dazu kamen noch die Sonderabkommen über Straßen, Wege, Brücken, Überfuhren, Schifffahrt und Flößerei und die Murregulierung in der Grenzzone.

⁵¹ Wiener Zeitung vom 13. 8. 1926/Nr. 185.

⁵² So waren am 4. 9. 1925 die österreichisch-ungarischen Handelsvertragsverhandlungen angelaufen. – Tagespost, 5. 9. 1925, Nr. 244.